

## Information an die Aktionäre des Credit Suisse Prime Select Trust (Lux)

### Credit Suisse Prime Select Trust (Lux)

Investmentgesellschaft luxemburgi-  
schen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxembourg  
Handels- und Gesellschaftsregister  
Luxemburg: B 69.054  
(die «**Gesellschaft**»)

### Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber informiert, dass im Prospekt der Gesellschaft mit Wirkung per 28. Juli 2017 die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden:

- Im Zuge der Anpassung an den allgemeinen Standard der Credit Suisse wurden in Kapitel 1 («Hinweise für künftige Aktionäre») einerseits die Definition «US-Person» sowie andererseits die Formulierung der Verkaufsrestriktionen für «US-Personen» resp. für die Vereinigten Staaten von Amerika geändert. Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.
- In Kapitel 4 («Alternative Anlagen») wurde im Abschnitt «a) Merkmale» in der Tabelle für die Alternativen Anlagen / Hedge-Fonds der Hinweis auf die Wertpapierleihe gestrichen.
- In Kapitel 5 («Anlagepolitik und Anlageinstrumente») wurde neu der Abschnitt «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» eingefügt. Die Gesellschaft wird (a) keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingehen oder (b) keine Leerverkäufe zu Anlagezwecken tätigen. Die Gesellschaft stellt eine finanzielle Gegenpartei dar und wird den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister geltenden Clearing- und Meldepflichten nachkommen.
- In Kapitel 6 («Anlagebegrenzungen») wurde die Ziffer 16) geändert. In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen. Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der im Prospekt genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.
- In Kapitel 7 («Risiko- und Liquiditätsmanagement») wurden im Abschnitt «Risikomanagement» im zweitletzten Absatz die Hinweise auf Repurchase Vereinbarungen und Wertpapierleihen gestrichen.

- Das Kapitel 18 («Datenschutzpolitik») wurde ergänzt. Jeder Anleger kann sich in eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Aktien ablehnen.
- In Kapitel 19 («Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern») wurden die Abschnitte «Foreign Account Tax Compliance» sowie «Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)» (bisher: «Automatischer Informationsaustausch») geändert. Ausserdem wurden die beiden neuen Abschnitte «Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA» sowie «Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS» eingefügt.
- Im Abschnitt «Definitionen» wurde insbesondere die Definition «Nicht zulässige Person» geändert. Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung des AIFM nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), der AIFM und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Anlagepolitik und Anlageinstrumente» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, vom AIFM oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Darüber hinaus wurden weitere formelle und redaktionelle Anpassungen im Prospekt vorgenommen. So wurden beispielsweise die Begriffe «Depotstelle» und «Unterdepotstelle» in der deutschen Fassung des Prospekts klarstellend durch die Begriffe «Depotbank» resp. «Verwahrstelle» und «Unterverwahrstelle» ersetzt.

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, Kopien der Satzung sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 22. August 2017

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
 Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich